



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-6 PÄ I#1
Datum: 13.04.2026

Erster Planänderungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.2025
(Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-6 #24)**

**für die Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach
und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West
des Bundesbedarfsplangesetzes**

**Abschnitte B2 Grenze Heidekreis / Region
Hannover – Grenze Region Hannover / Landkreis
Hildesheim**

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A	ENTSCHEIDUNG	3
A.I	Feststellung	3
A.I.1	Festgestellte Maßnahme	3
A.II	Inhalts- und Nebenbestimmungen	3
A.III	Planunterlagen	5
B	BEGRÜNDUNG	7
B.I	Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	7
B.II	Rechtliche Würdigung	8
B.II.1	Anwendungsbereich des § 43m EnWG.....	8
B.II.3	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	10
B.II.4	Zuständigkeit.....	12
B.II.5	Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans.....	12
B.II.6	Materiell-rechtliche Bewertung.....	12
B.II.7	Abschließende Gesamtbewertung	13
C	HINWEISE	14
C.I	Kosten	14
C.II	Geltungsdauer des Beschlusses.....	14
C.III	Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbeschlusses.....	14
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	15

A ENTSCHEIDUNG

A.I Feststellung

A.I.1 Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt B2, Grenze Heidekreis / Region Hannover – Grenze Region Hannover / Landkreis Hildesheim vom 26.02.2025, Az. 6.07.01.02/3-2-6 #24 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 20.06.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 3 und 4 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 planfestgestellten Vorhaben können gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet, gemäß § 43m EnWG die Durchführung der Maßnahme A_{CEF}23.1 (Anbringen von Vogelnistkästen) auf drei Flurstücke in zwei Suchräumen zu beschränken, die Maßnahme A_{CEF}24 (Blühstreifen inklusive Schwarzbrache) auf 22,9 ha außerhalb des ursprünglichen Suchraumes auszuführen sowie die Maßnahme A_{CEF}25 (Grünlandextensivierung für die Zielart Kiebitz) auf einer Fläche von nunmehr noch 9,9 ha außerhalb des ursprünglichen Suchraumes auszuführen. Zudem wird dem Vorhabenträger gestattet, den Kompensationsumfang der Maßnahmen E27.1 (Aufwertung Nadelforst zu Laubmischwald „Tiefes Bruch“) auf 3,5 ha und 283.744 Wertpunkte zu erhöhen und den Kompensationsumfang mit der Maßnahme E27.5 (Ökokonto Eckerde II Stadtwerke Barsinghausen) auf 21.000 Wertpunkte zu reduzieren. Dem Vorhabenträger wird zudem gestattet, den Ausgleichsbedarf für Waldbiotope aus dem Ökokonto Eckerde II Stadtwerke Barsinghausen mit der Maßnahme E27.1 „Aufwertung Nadelforst zu Laubmischwald „Tiefes Bruch“ vorzunehmen. Die Maßnahme A_{CEF}23.2 (Anbringen von Fledermauskästen) entfällt.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird aufgrund der Unwesentlichkeit der Änderung ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt.

A.II Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Maßnahmen A_{CEF}23.1, A_{CEF}24 und A_{CEF}25 in der mit diesem Planänderungsbeschluss festgestellten Weise auszuführen.
2. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 200.000 Euro für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der Betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 bis 7 EnWG an den Bund zu zahlen.

3. Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzzeichens

Kassenzzeichen: 1180 0674 2891

Von dem Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

A.III Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 26.02.2025 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Planänderungsunterlagen:

Anlage 1: Teil D02 Rechtserwerbverzeichnis

Anlage 2: Teil D03 Rechtserwerbpläne

Anlage 3: Teil I LBP-Bericht

Anlage 4: Teil I Maßnahmenblatt

Anlage 5: Teil I Maßnahmenpläne

Ergänzende Unterlagen:

Anlage 6: Antragsschreiben vom 20.06.2025

Anlage 7: Teil A00 Erläuterungsbericht zur Planänderung I

Anlage 8: Übersicht Änderungen

Anlage 9: E-Mail vom 13.02.2026

Anlage 10: Schreiben vom 01.04.2026

Anlage 11: E-Mail vom 02.04.2026

B Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

B.1 Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt B2, festgestellt.

Mit Schreiben vom 20.06.2025 beantragt der Vorhabenträger eine Änderung des o.g. Plans. Der Vorhabenträger hat in seinem Änderungsantrag dargelegt (vgl. Unterlage A00 (Erläuterungsbericht zur Planänderung I, s. Anlage 7)), dass er für die Maßnahmen A_{CEF}24 und A_{CEF}25 innerhalb des in den Planfeststellungsunterlagen dargelegten Suchraumes keine ausreichende Flächengröße mit den Flächenbewirtschaftern vertraglich sichern konnte. Mit dem Änderungsantrag begehrt der Vorhabenträger zunächst, für die Maßnahmen A_{CEF} 23.1 und A_{CEF}23.2 eine Reduzierung des Flächenumfangs auf vier Flurstücke in drei Suchräumen vorzunehmen. Er hat dargelegt, dass, anders als in der Unterlage I, Anh. 01 dargestellt (vgl. Anlage 4: Teil I Maßnahmenblatt, Seiten 119 und 123), aufgrund einer detaillierten Ausführungsplanung der bauausführenden Firma, 3 von zunächst planfestgestellten 13 Höhlenbäumen nicht gefällt werden müssen. Er beantragt darüber hinaus Flächen für die Maßnahmen A_{CEF}24 und A_{CEF}25 festzulegen, die der Vorhabenträger außerhalb des ursprünglichen Suchraumes vertraglich sichern konnte. In dem Falle der A_{CEF}25 erfolgt zudem eine Reduzierung der Maßnahmenflächen von ursprünglich benötigten 25 ha, mindestens jedoch 10 ha, auf nunmehr 9,9 ha, von denen 4,0 ha aufgrund von Abständen zu Gehölzen effektiv wirksam sind.

Bezüglich der Änderungen an den Maßnahmen A_{CEF}23.1 und A_{CEF}23.2 hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 01.04.2026 seinen Antrag dahingehend modifiziert, dass für die Maßnahme A_{CEF}23.1 eine Reduzierung des Flächenumfangs auf nur drei Flurstücke in zwei Suchräumen erfolgt. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass weitere 8 von den zunächst verbliebenen 10 Höhlenbäumen nicht gefällt werden müssen. Es verbleiben lediglich 2 Höhlenbäume, für die entsprechenden A_{CEF} 23.1-Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Maßnahme A_{CEF}23.2 ist aufgrund der mangelnden Eignung der vorgefundenen Baumhöhlen für Fledermäuse nicht mehr erforderlich und entfällt.

Darüber hinaus begehrt der Vorhabenträger in seinem Planänderungsantrag vom 20.06.2025 eine Anpassung der Zuordnung des Kompensationsbedarfs zu den Maßnahmen E27.1 und E27.5. So soll der Kompensationsbedarf der Maßnahme E27.1 auf 3,5 ha bzw. 283.744 Wertpunkte erhöht werden. Die Kompensationsmaßnahme übernimmt damit auch den Ausgleich von Waldbiotopen i.H.v. 80.041 Wertpunkten, die zuvor der Maßnahme E27.5 zugeordnet waren. Die Maßnahme E27.5 reduziert sich entsprechend auf einen Kompensationsbedarf von 21.000 Wertpunkten statt zuvor 106.839 Wertpunkten. Da zuvor eine Kompensationsüberschuss von 9.205 Wertpunkten in den planfestgestellten Unterlagen vom Vorhabenträger über alle festgestellten Kompensationsmaßnahmen angesetzt wurde, reduziert sich der Kompensationsüberschuss nach der o.g. geänderten Zuordnung noch auf einen Betrag von 3.400 Wertpunkten.

Zu weiteren Details der Änderungen wird auf das entsprechenden Kapitel 3.3 der Unterlage (s. Anlage 7) verwiesen.

B.II Rechtliche Würdigung

B.II.1 Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist für das Planänderungsverfahren I gegeben. Der Vorhabenträger hat den Antrag auf Änderung des Planes am 21.06.2025 eingereicht. Die Anwendbarkeit der Norm des § 43m EnWG war bis zum 30.06.2025 befristet. Der Vorhabenträger beantragt die Anpassungen an den Maßnahmen A_{CEF}23.1, A_{CEF}23.2, A_{CEF}24 und A_{CEF}25 auf Grundlage des § 43m EnWG. Die Behörde hat gemäß § 43m Abs.2 S.1 EnWG sicherzustellen, dass auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Die Bundesnetzagentur kommt zu dem Schluss, dass die vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen A_{CEF}23.1, A_{CEF}23.2, A_{CEF}24 und A_{CEF}25 grundsätzlich geeignet und verhältnismäßig sind. Dies lässt sich auch daraus schließen, dass der Vorhabenträger diese Maßnahmen selbst zur Minderung seiner artenschutzrechtlichen Eingriffe als erforderlich ansieht.

Mit Planänderungsantrag vom 20.06.2025 sowie den Ergänzungen mit E-Mail vom 13.02.2026 und Schreiben vom 01.04.2026 legt der Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass es an einer Verfügbarkeit von ursprünglich vorgesehenen Flächen für die Maßnahmen A_{CEF}24 und A_{CEF}25 mangelt. Darüber hinaus wird eine Anpassung der Maßnahme A_{CEF}23.1 erforderlich, da der Vorhabenträger mit E-Mail vom 13.02.2026 mitgeteilt hat, dass von den ursprünglich zu rodenden 13 bzw. 10 Höhlen- bzw. Quartiersbäumen nach fortschreitender Detailplanung nunmehr nur noch 2 Höhlenbäume gerodet werden müssen. Somit reduziert sich auch der Umfang der für höhlenbrütende Vögel erforderlichen CEF-Maßnahmen. Auf die Durchführung der Maßnahme A_{CEF}23.2 kann aufgrund fehlender Eignung der kartierten Baumhöhlen für Fledermäuse gänzlich verzichtet werden.

Darüber hinaus gehen von den Anpassungen der A_{CEF}23.1, A_{CEF}23.2, A_{CEF}24 und A_{CEF}25 sowie der Änderung der Zuordnung des Kompensationsbedarfs keinerlei erheblichen Umweltauswirkungen aus. Ausgehend hiervon, ist keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Auf den Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG kommt es im Ergebnis daher nicht mehr an.

B.II.2 Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG

Die Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

Der § 43m EnWG findet für die bis einschließlich 30. Juni 2025 beantragten Planänderungen im Sinne der § 76 Abs. 2 VwVfG und § 76 Abs. 3 VwVfG Anwendung (§ 43m Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 ff. EnWG).

Nach § 43 m Abs. 2 S. 2 u. 4 EnWG hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 3 und 4 verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche und daher eine Trasse im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die betroffene Trasse des vorliegenden, durch Planänderungen betroffenen Plans

heranzuziehen. Der Zweck des § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG liegt darin, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern. Im vorliegenden Fall war § 43m EnWG bei Erlass des Ausgangsbeschlusses zwar bereits anzuwenden; es hat dennoch eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG stattgefunden; insoweit ist bereits eine vollständige Gewährleistung des Artenschutzes sichergestellt. Mit der beantragten Änderung der Maßnahmen A_{CEF}23.1 und A_{CEF}23.2 kommt es zu einem Entfall von Maßnahmen aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Flächen in Folge der Weigerung von Eigentümern, diese Flächen zur Verfügung zu stellen. Der mit der Planänderung beantragte Entfall ist auch damit begründet, dass vorsorglich geplante Maßnahmen aufgrund geringerer Eingriffe in als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Gehölze nicht mehr erforderlich sind. In Summe hat der Vorhabenträger bei den Maßnahmen A_{CEF}23.1 und A_{CEF}23.2 auch nach Änderung der Maßnahme eine deutlich über dem tatsächlichen Bedarf liegende Anzahl an Nistkästen für Vögel und Fledermauskästen hergerichtet. Dennoch hat der Vorhabenträger mit den der E-Mail vom 13.02.2026 beigefügten Unterlagen dargelegt, dass für den Höhlenbaum Nr. 3 ein räumlich-funktionaler Ausgleich durch eine CEF-Maßnahme aufgrund der Weigerung eines Eigentümers nicht erreicht werden konnte. Für diesen Sachverhalt ist somit ebenfalls eine artenschutzrechtliche Ausgleichszahlung gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG einschlägig, da die nächstgelegene Fläche für einen Ausgleich der entnommenen Quartierbäume in einer Distanz von mehr als 2000m erfolgt. Auch wenn der Vorhabenträger in seiner E-Mail vom 13.02.2026 sowie erneut mit E-Mail vom 02.04.2026 darauf verweist, dass im Offenland davon ausgegangen werden kann, dass das natürliche Quartierspotenzial als Ausweichmöglichkeit für höhlenbrütende Vögel ausreiche. Der Aussage, dass genügend verbleibende Lebensräume im Offenland vorhanden seien, um ein Ausweichen auf andere vorhandene Quartiersbäume zu ermöglichen, liegt eine theoretische Darlegung des Vorhabenträgers zugrunde. Diese ist nicht mit einer Kartierung von Quartierspotenzialen in der Umgebung belegt, sodass die grundsätzliche Möglichkeit eines Ausweichens auf andere Quartiere zwar wahrscheinlich ist, aber nicht mit hinreichender Sicherheit belegt werden kann. So wird durch die Maßnahme der Gehölzentnahme und der nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang erfolgenden Schaffung von Ersatzquartieren grundsätzlich eine Verschlechterung des Artenschutzes i.S.d. § 43m EnWG festzustellen sein. Die Rodung des Baumes Nr. 3 und eine ausbleibende Schaffung von Ersatzlebensräumen im räumlich-funktionalen Zusammenhang dieses Baumes stellt somit einen Tatbestand für die Ermittlung der Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG dar. Die Maßnahmen A_{CEF}24 und A_{CEF}25 werden in einem Umfang, der über dem ermittelten Flächenbedarf liegt weiterhin durchgeführt. Es mangelt bei diesen Maßnahmen jedoch an einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den Eingriffsflächen, da sie außerhalb des ursprünglichen Suchraumes zum Liegen kommen sowie eine geringere Flächeneignung für die Zielart Kiebitz aufweisen. Aus den vorgenannten Gründen wird die Erhebung der Artenschutzabgabe gemäß § 43m Abs. 2 S.2 EnWG auf einen Betrag von 200.000 Euro festgesetzt. Die Höhe der Artenschutzabgabe bemisst sich nach den aus dem Antrag auf Planänderung vom 20.06.2025 zugrunde liegenden Unterlagen. Die gemäß § 43m EnWG geänderten Minderungsmaßnahmen liegen nicht unmittelbar auf der Trasse. Sie lassen sich jedoch zu der planfestgestellten Trasse räumlich in Bezug setzen. Es ergeben sich somit aufgrund der räumlichen Verortung der Maßnahmenflächen insgesamt 8 angefangene Trassenkilometer im Sinne des § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG. Damit ergibt sich der angeordnete und in der Begründung vorgenannte Betrag der Ausgleichszahlung. Eine Zuordnung der geänderten Artenschutzmaßnahmen zu den für die Ermittlung der Ausgleichszahlung maßgeblichen, angefangenen Trassenkilometern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Zuordnung der gemäß § 43m EnWG geänderten Minderungsmaßnahmen zu angefangenen Trassen(kilo)metern

geänderte Maßnahme	angef. Trassen(kilo)meter	Summe
ACEF24	0.500 – 1.500	1
ACEF24	2.400 – 3.400	1
ACEF24	5.000 – 6.000	1
ACEF25	31.800 – 32.800	1
ACEF23.1	35.800 – 36.800	1
ACEF24	50.100 – 51.100	1
ACEF24	52.050 – 53.050	1
ACEF24	66.000 – 67.000	1
	Summe	8

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.2025 unverändert fort.

B.II.3 Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 20.06.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG durchzuführen. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist hier zu bejahen. Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁴ Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁵ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an,

¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. Vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁶

Darüber hinaus sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch die Belange der anerkannten Naturschutzvereinigungen als berührt an. Die Planfeststellungsbehörde legt den § 43m EnWG als planinhaltsbestimmende Norm aus, sodass der etwaige Verzicht auf Minderungsmaßnahmen oder deren Einschränkung aufgrund fehlender Eignung, Verfügbarkeit oder Verhältnismäßigkeit den Behörden und Organisationen bevor diese planfestgestellt werden, den Institutionen zur Kenntnis gelangt sein müssen, die in ihren Belangen und Aufgabengebieten hierdurch berührt werden. Dieser Anforderung genügte nicht bereits die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Unterlagen nach § 21 NABEG, da das dort mit ausgelegte, sogenannte Regiedokument zwar einen teilweisen oder gänzlichen Entfall von artenschutzrechtlichen Maßnahmen aufgrund des § 43m EnWG dargestellt hat. Diese Darlegung bezog sich jedoch lediglich abstrakt auf eine mögliche Einschränkung von artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen und nahm nicht Bezug auf eine abschnittskonkrete, spezifische Erläuterung des gänzlichen oder teilweisen Entfalls von einzelnen artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen. Die beantragte Planänderung I vom 20.06.2025 macht somit erstmalig für die Träger der o.g. Belange offenbar, dass artenschutzrechtliche Maßnahmen (in Teilen) entfallen sollen. Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen war damit für die Planfeststellungsbehörde erforderlich. Da § 76 Abs. 2 VwVfG eine umfassende Beteiligung anerkannter Vereinigungen nicht vorsieht, hat die Planfeststellungsbehörde in ihrem Ermessen entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchzuführen und somit das Ermessen hinsichtlich der Durchführung einer Anhörung der o.g. Institutionen zu eröffnen. Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Kommunikation zwischen dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover und der daraus erkennbaren Kenntnisnahme der UWB zu den geänderten Maßnahmen, war eine erneute Beteiligung dieser nicht geboten. Durch die mit Schreiben vom 01.04.2026 von dem Vorhabenträger dargelegte Modifikation des Änderungsantrages vom 20.06.2026 ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erneute Beteiligung der o.g. Institutionen erforderlich, da die Anpassungen des Antrages zu keinen neuen oder stärkeren Betroffenheiten führen, sondern eine Reduzierung der zunächst vorgesehenen Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen darstellen.

Im Ergebnis der Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen sind der Planfeststellungsbehörde bis zur Planfeststellung der beantragten Planänderung keine Stellungnahmen zugegangen. Eine Berücksichtigung von Äußerungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen der Abwägung war somit nicht geboten.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁷ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁸

⁶ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

⁷ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

⁸ Vgl. VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Neue oder zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden hierdurch nicht hervorgerufen. Belange anderer – mit Ausnahme der Interessen der anerkannten Naturschutzvereinigungen – werden dadurch nicht erstmalig oder stärker als bislang berührt. Die Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens war somit nicht erforderlich. Aufgrund der gemäß § 43m EnWG erfolgenden Reduzierung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde die anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Stellungnahme aufgefordert. Aufgrund der mit dem Antrag auf Planänderung eingereichten Kommunikation mit der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover geht die Planfeststellungsbehörde von einem Einverständnis der zuständigen UNB mit dem Gegenstand des Antrages auf Planänderung vom 20.06.2025 aus, sodass auf eine erneute Aufforderung zur Stellungnahme gegenüber der UNB der Region Hannover verzichtet werden konnte.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

B.II.4 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-Höchstspannungserdkabelleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt B2 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Planänderungsbeschluss.

B.II.5 Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

Ausweislich der Unterlagen des Vorhabenträgers bestehen keine abwägungserheblichen, umweltrelevanten Wirkungen aufgrund der Änderungen. Der Vorhabenträger führt nachvollziehbar aus, dass sich bei der vorgesehenen Planänderung keine abzuwägenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zeigen werden (vgl. Anlage 7, Erläuterungsbericht zur Planänderung I, Kap. 3.) Insbesondere sind zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen von einigem Gewicht mit Blick etwa auf die Abfallerzeugung, Umweltverschmutzungen, Risiken hinsichtlich Störfällen, Unfällen und Katastrophen, geänderte Risiken für die menschliche Gesundheit sowie zusätzliche Lärmimmissionen nicht zu erwarten.

Gleichwohl werden mit dem Antrag auf Planänderung artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in ihrem Umfang und damit ihrer Wirksamkeit für den besonderen Artenschutz reduziert. Damit ergeben sich zwar nachteilige Umweltauswirkungen, welche jedoch aufgrund der Anwendung des § 43m EnWG nicht zu ermitteln und damit auch nicht in die Abwägung einzustellen waren. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es sich bei den verbleibenden Maßnahmen um geeignete, verhältnismäßige und verfügbare Minderungsmaßnahmen handelt.

Die Darstellung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen im Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.2025 gelten unverändert fort.

B.II.6 Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

B.II.6.1 Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

B.II.6.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

B.II.6.3 Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Die im Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

B.II.7 Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine weiteren Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C Hinweise**C.I Kosten**

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

C.II Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planänderungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wurde vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

C.III Zustellung des Planänderungsbeschlusses

Dieser Planänderungsbeschluss wird dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 4 VwVfG zugestellt. Im Übrigen wird gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG auf eine öffentliche Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses verzichtet. Der Planänderungsbeschluss wird mit den festgestellten Unterlagen A.III gleichwohl informationshalber ab dem 24.04.2026 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter

www.netzausbau.de/vorhaben3-b2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-b2 zugänglich gemacht.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

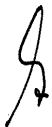
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 13.04.2026

Im Auftrag



Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-6 PÄ I#1